

**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Ober-/Bürgermeisterwahl - Landratswahl<sup>1)</sup>**

....., den .....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Hauptwahl - Stichwahl<sup>1)</sup> des Ober-/Bürgermeisters der Gemeinde - des Landrats des Kreises<sup>1)</sup> .....

am ..... trat heute, am ..... nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. .... als Vorsitzende/r
2. .... als Beisitzer/in
3. .... als Beisitzer/in
4. .... als Beisitzer/in
5. .... als Beisitzer/in
6. .... als Beisitzer/in
7. .... als Beisitzer/in
8. .... als Beisitzer/in

usw.

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer/in
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln<sup>2)</sup>

.....
.....
.....

III. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen - und Gemeinden<sup>1)</sup> - (gem. Anlage 25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis:

Kennziffer<sup>3)</sup>

- A Wahlberechtigte .....
B Wähler .....
C Ungültige Stimmen .....

D Gültige Stimmen .....  
 Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort	Stimmen
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. .... (usw. laut Stimmzettel)	.....	.....

**IV. Nur für die Hauptwahl**

Nach § 46c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben. Erhält keiner von mehreren Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

- Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind ..... Stimmen.
- 25 v.H. der Wahlberechtigten sind ..... Stimmen.

Der Wahlausschuß stellte fest,

a) bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen

- daß der/die Bewerber/in .....  
 (Wahlvorschlag Nr. ....) mit ..... Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese(r) damit gewählt ist.
- daß keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen stattfindet.
- daß der/die Bewerber/in .....  
 (Wahlvorschlag Nr. ....) mit ..... Stimmen  
 und der/die Bewerber/in .....  
 (Wahlvorschlag Nr. ....) mit ..... Stimmen  
 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.
- daß zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerbern  
 ..... (Wahlvorschlag Nr. ....) und  
 ..... (Wahlvorschlag Nr. ....) mit  
 jeweils ..... erzielten Stimmen ein Losentscheid erforderlich ist.

Daraufhin zog der Wahlleiter das Los, das auf den/die Bewerber/in .....  
 (Wahlvorschlag Nr. ....) fiel.  
 Der Wahlausschuß stellte fest, daß diese/r Bewerber/in neben dem/der Bewerber/in .....  
 (Wahlvorschlag Nr. ....), der/die mit ..... Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat, an der Stichwahl teilnimmt.

b) bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag

- daß mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten für den/die Bewerber/in gestimmt haben und diese(r) damit gewählt ist
- daß der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmzahl von 25 v.H. der Wahlberechtigten erhalten hat..

**V. Nur für die Stichwahl**

Nach § 46c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

1112

Der Wahlausschuß stellte fest,

- daß der/die Bewerber/in .....  
(Wahlvorschlag Nr. ....) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.
- daß beide Bewerber/innen mit ..... Stimmen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben und damit der Losentscheid erforderlich ist.  
Daraufhin zog der Wahlleiter das Los, das auf den/die Bewerber/in .....  
(Wahlvorschlag Nr. ....) fiel.  
Der Wahlausschuß stellte fest, daß diese/r Bewerber/in gewählt ist.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

.....

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in:

.....

.....

.....

usw.

---

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.  
 3) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO.  
 4) Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters oder des Landrats kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.  
 \*) Anlage 26c geändert durch VO v. 8. 5. 2004 (GV. NRW. S. 231); in Kraft getreten am 20. Mai 2004.